

## Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hannover

Entwurf vom 14.1.2004

### Abschnitt 1 Grundsätze

#### § 1 Zusammensetzung

- (1) Fachschaftsräte umfassen ein Mitglied je angefangene 100 Studierende der Fachschaft, mindestens jedoch vier Mitglieder.

#### § 2 Wahl

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsräte werden durch allgemeine, freie, gleiche, geheime und direkte Wahl in der jeweiligen Fachschaft gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt nach dem Prinzip der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl. EinzelkandidatInnen sind zugelassen.
- (3) Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, wenn:
  - a) Einzelwahlvorschläge vorliegen
  - b) nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.
- (4) Die Amtszeit beträgt in der Regel 2 Semester.

#### § 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Hannover.

### Abschnitt 2 Wahlvorbereitung

#### § 4 Bildung des Studentischen Wahlausschusses

- (1) Der studentische Wahlausschuß (SWA) besteht aus fünf Studierenden der Universität Hannover **und ihren fünf Stellvertretern.**

*Mittels eines vom Studentischen Rat durchgeführten Losverfahrens werden fünf Fachschaftsräte ermittelt, die ein Mitglied und einen Stellvertreter benennen dürfen.*

*\*Beschluss wurde vertagt*

Kommt die Benennung nicht zustande, setzt **das Präsidium** der Universität einen SWA ein.

- (2) Die Amtszeit des SWA endet mit dem Zusammentritt eines neugewählten SWA für die nächsten turnusmäßigen Wahlen.

#### § 5 Aufgaben des Studentischen Wahlausschusses

- (1) Der SWA überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nach dieser Wahlordnung und ist für diese Wahlen verantwortlich.
- (2) Der SWA entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmauszählung und stellt das Wahlergebnis fest. Der SWA prüft die Gültigkeit der Wahl und beschließt über Beschwerden wegen zurückgewiesener Wahlvorschläge.

- (3) Er stellt die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Fachschaftsräte auf Grund der Studienstatistik des vorangegangenen Semesters fest.

### **§ 6 Vorsitz des Studentischen Wahlausschusses**

- (1) Der/die WahlleiterIn lädt zur ersten Sitzung des SWA ein, er/sie oder einE BeauftragteR leitet diese Sitzung, bis sich der SWA eineN VorsitzendeN **und eineN StellvertretendeN** aus seiner Mitte gewählt hat.  
Zu den folgenden Sitzungen lädt der/die Vorsitzende ein. Unterbleibt die Einladung, so lädt der/die WahlleiterIn ein.

### **§ 7 Beschlußfassung**

- (1) Der SWA ist bei ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es ist ordnungsgemäß geladen worden, wenn die Einladungsschreiben drei Tage vor der Sitzung abgesandt wurden oder auf einer Sitzung Einverständnis über einen neuen Termin erzielt wurde. In diesem Fall sind Abwesende sofort über den neuen Termin zu unterrichten.  
(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Beschlußunfähigkeit entscheidet in dringenden Fällen der/die WahlleiterIn.

### **§ 8 WahlhelferInnen**

- (1) Der SWA bestimmt für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung WahlhelferInnen.

### **§ 9 Unvereinbarkeit**

- (1) Die Mitglieder des SWA und die WahlhelferInnen dürfen nicht zugleich **WahlkandidatInnen sein.**

### **§ 10 Verschwiegenheitsverpflichtung**

- (1) **Die Mitglieder des SWA und ihre Stellvertreter sind zur verantwortungsbewußten Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen keine vertraulichen Daten an unberechtigte Außenstehende weitergeben.**

### **§ 11 Wahlausschreibung**

- (1) Der/die WahlleiterIn schreibt die Wahlen zu den Fachschaftsräten in Abstimmung mit den Gremienwahlen der Universität aus. Die Wahlausschreibung wird an den Anschlagstellen im Lichthof des Hauptgebäudes, der Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen in auffälliger Weise ausgehängt.

### **§ 12 Inhalt der Wahlausschreibung**

- (1) Die Wahlausschreibung enthält mindestens:  
a.) die Anzahl der in den einzelnen Fachschaften zu wählenden Mitglieder der Fachschaftsräte,  
b.) die Aufforderung, Wahlvorschläge an den/die WahlleiterIn einzureichen,

- c.) die Bedingungen, die ein Wahlvorschlag erfüllen muß,
- d.) den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge entgegen genommen werden,
- e.) die Aufforderung zur Einsichtnahme in das WählerInnenverzeichnis mit einem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen.

### **§ 13 Einreichung des Wahlvorschlags**

- (1) Die Kandidatur zum Fachschaftsrat erfolgt durch Einreichung eines Wahlvorschlages bis zum Ablauf der durch den Wahlausschuß beschlossenen und in der Wahlausschreibung veröffentlichten Frist. Diese beträgt mindestens 14 Tage und endet spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag.
- (2) Eine Verlängerung der Frist kann vom SWA beschlossen werden. Die Frist ist für einzelne Fachschaften zu verlängern, wenn weniger Wahlvorschläge eingereicht wurden als in dieser Fachschaft Sitze für den Fachschaftsrat zu vergeben sind.
- (3) **Sollten auch nach Verlängerung der Einreichungsfrist weniger oder gleich viele Kandidaten wie Sitze in einem Fachschaftsrat vorhanden sein, so gelten die eingereichten Wahlvorschläge automatisch als gewählt. Eine Wahl entfällt.**

### **§ 14 Inhalt des Wahlvorschlags**

- (1) JedeR KandidatIn reicht einen Wahlvorschlag ein. Bei Listenvorschlägen können mehrere Wahlvorschläge auf einer Vorschlagsliste zusammengefaßt werden.  
Jeder Wahlvorschlag muß enthalten:
  - a.) Namen, Vorname, Fachrichtung, **Matrikelnummer, die genaue Anschrift, sowie, wenn möglich, Telefonnummer und E-Mail-Adresse** der/des KandidatIn/en,
  - b.) die Erklärung der/des KandidatIn/en, dass er/sie bereit ist, ein Amt in der studentischen Selbstverwaltung zu übernehmen,
  - c.) den Namen der Liste bei Listenkandidatur.

### **§ 15 Inhalt eines Listenvorschlags**

- (1) Mindestens zwei KandidatInnen können sich zu einer Liste zusammenschließen. Die KandidatInnen müssen zusätzlich zu den Bestimmungen in § 13 einen Listenwahlvorschlag einreichen, der die Namen der KandidatInnen in der von ihnen selbst festgelegten Reihenfolge enthält. Ein Protokoll über die demokratisch festgelegte Anordnung der Namen ist dem/der WahlleiterIn einzureichen.

### **§ 16 Zählgemeinschaft**

- (1) Mindestens zwei Listen können sich zu einer Zählgemeinschaft zusammenschließen. Der Wahlvorschlag enthält den Namen der Zählgemeinschaft zusätzlich zu dem der Listenverbindung. Die §§ 13 und 14 gelten entsprechend.

### **§ 17 Überprüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Der SWA läßt die Wahlvorschläge nach Überprüfung ihrer Vollständigkeit zur Wahl zu. Bei Unvollständigkeit ist die/der betroffene KandidatIn zu benachrichtigen. Erfolgt binnen drei Tagen nach **Benachrichtigung** keine Berichtigung, so wird die/der KandidatIn gestrichen. Die Streichung wird ihr/ihm mitgeteilt.
- (2) Verspätet eingegangene Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.
- (3) Gegen Streichung oder Zurückweisung kann innerhalb von drei Tagen beim Ältestenrat Beschwerde eingelegt werden. Der Ältestenrat hat binnen drei Werktagen zu entscheiden.

### **§ 18 Wahlbekanntmachung**

- (1) Der/die WahlleiterIn veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung alle zugelassenen Wahlvorschläge, die unverzüglich und bis zur Beendigung der Wahl an den Anschlagbrettern im Lichthof des Hauptgebäudes, der Fachbereiche und in zentralen Einrichtungen durch Aushang bekanntzumachen sind. Der Aushang soll binnen **zehn Werktagen** nach dem Abgabetermin für die Wahlvorschläge erfolgt sein und soll gemeinsam mit der Wahlbekanntmachung für die Gremienwahlen der Universität erfolgen. **Der Aushang muß die zugelassenen Wahlvorschläge mit Vor- und Zunamen beinhalten. Ferner enthält er:**
  - a.) die Aufforderung zur Stimmabgabe,
  - b.) die Bestimmungen, die jedeR WählerIn zwecks Durchführung einer ordnungsgemäßen Wahl zu beachten hat,
  - c.) Ort und Zeit der Wahl,
  - d.) Ort und Zeit der öffentlichen Stimmenauszählung.

### **§ 19 Auslegung des WählerInnenverzeichnisses**

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl immatrikuliert und demzufolge ins WählerInnenverzeichnis eingetragen ist. Dabei richtet sich die Wahlberechtigung nach dem ersten gewählten Studienfach, auf Antrag statt dessen nach dem Zweitfach. Der/die WahlleiterIn hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters alle zu dieser Wahl wahlberechtigten Studierenden in ein WählerInnenverzeichnis eintragen zu lassen. Das WählerInnenverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen im Wahlamt der Universität zur Einsichtnahme auszulegen. Der Auslegungszeitraum umfaßt die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge. Das WählerInnenverzeichnis wird sofort nach Ende der Auslegung vom SWA nach Behandlung aller Einsprüche durch Beschluß festgestellt.

### **§ 20 Fortschreibung des WählerInnenverzeichnisses**

- (1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte WählerInnenverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Studierendenschaft wird, ist nicht wahlberechtigt.

- (2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet der/die WahlleiterIn. Er hat den SWA darüber zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung des/der WahlleiterIn aufheben und durch eine eigene Entscheidung ersetzen.
- (3) Über die nachträgliche Eintragung kann der/die WahlleiterIn der/dem betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist. Der Wahlschein muß den Fachbereich und alle übrigen Angaben des WählerInnenverzeichnisses über die/den Wahlberechtigten enthalten.
- (4) Das WählerInnenverzeichnis kann von dem/der WahlleiterIn jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des/der WahlleiterIn oder einer/eines Beauftragten zu versehen.

### **Abschnitt 3** **Wahldurchführung**

#### **§ 21 Wahltermin**

- (1) Es wird in der Regel gleichzeitig und in organisatorischer Einheit mit den Gremienwahlen der Universität gewählt. Eine abweichende Regelung der Wahlzeit oder der Wahlorte muß der/die WahlleiterIn gegenüber dem SWA begründen. Die Briefwahl bleibt davon unberührt.

#### **§ 22 Briefwahl**

- (1) Briefwahl ist zugelassen. Sie kann nur von der/dem Wahlberechtigten oder einer von ihr/ihm schriftlich bevollmächtigten Person bis spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag unter Vorlage eines amtlichen Ausweises der/des Wahlberechtigten beim Wahlleiter beantragt werden. Nach Überprüfung des WählerInnenverzeichnisses sind ihr/ihm die Stimmzettel für die Wahl, ein Wahlschein sowie die erforderlichen Umschläge zuzuleiten. In das WählerInnenverzeichnis wird ein Briefwahlvermerk aufgenommen. Die Stimmzettel sind jeweils in verschlossenen inneren Umschlägen mit dem Wahlschein in einem weiteren äußeren Umschlag an den Wahlleiter zurückzusenden; er muß bis zum Abschluß der Stimmabgabe bei dem/der WahlleiterIn eingegangen sein.

#### **§ 23 Wahlaufruf**

- (1) Der AStA soll spätestens drei Tage vor der Wahl auf Ort und Zeit der Wahl durch Plakate, Rundschreiben an Institute und Wohnheime sowie durch Handzettel hinweisen.

#### **§ 24 Inhalt des Stimmzettels**

- (1) Der Stimmzettel enthält die Listen und die EinzelkandidatInnen in der Reihenfolge ihrer bei den letzten Wahlen errungenen Stimmenzahl.
- (2) Bei Gleichheit der Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.
- (3) Bei erstmalig kandidierenden Listen bzw. Einzelkandidatinnen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

(4) Die Reihenfolge der KandidatInnen innerhalb einer Liste bestimmt sich nach § 15.

### § 25 Wahlprotokoll

(1) Über den Verlauf der Wahl ist vom SWA und den WahlhelferInnen Protokoll zu führen. Das Protokoll muß enthalten:

- a.) Ort, Beginn und Ende des jeweiligen Wahlvorgangs,
- b.) die Unterschriften aller beteiligten WahlhelferInnen,
- c.) die schriftliche Erklärung des SWA, dass ihm die Urne ordnungsgemäß übergeben worden ist,
- d.) besondere Vorkommnisse.

Dieses Protokoll ist unverzüglich nach Abschluß der Wahl dem SWA zuzuleiten.

### § 26 Pflichten des Wahlausschusses

(1) EinE VertreterIn des SWA muß während der Wahlzeiten ständig zur Entgegennahme von Beschwerden erreichbar sein. Jeder Studierende hat das Recht, sich über die Durchführung der Wahl beim SWA zu beschweren. Die/der VertreterIn des SWA muss Beschwerden sofort nachgehen.

## Abschnitt 4 Ergebnisfeststellung

### § 27 Auszählung

(1) Nach Beendigung der Wahl öffnet der SWA die Urnen sowie die im Wahlamt aufbewahrten Stimmzettelumschläge. Er stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen fest. Er überprüft, ob die Anzahl der Stimmzettel und die Zahl der Wahlvermerke im WählerInnenverzeichnis übereinstimmt. Die Briefwahlstimmen werden gesondert ausgezählt. Die Auszählung muß ohne Unterbrechung erfolgen.

### § 27 Ergebnisfeststellung

- (1) Die für einen ListenkandidatIn abgegebene Stimme zählt einerseits für die Liste insgesamt und bestimmt andererseits den Platz der/des KandidatIn auf der Liste.
- (2) Bis zu der nach § 1 bestimmten vollständigen Zahl der Mitglieder jedes Fachschaftsrates wird nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren die Anzahl der gewählten KandidatInnen einer Liste und der EinzelkandidatInnen festgestellt.
- (3) Die der Liste zustehenden Sitze werden von den KandidatInnen mit den höchsten Stimmzahlen besetzt.
- (4) Freiwerdende Sitze von ListenkandidatInnen werden durch die nach der Stimmzahl folgenden KandidatInnen ihrer Liste besetzt. Fehlt eine Nachfolge in der gleichen Liste oder wird der Sitz einer/eines EinzelkandidatIn frei, so wird der Sitz durch die/den KandidatIn besetzt, die/der oder dessen Liste nach dem d'Hondtschen Verfahren den nächsten Sitz besetzen würde.

### **§ 29 Ergebnisfeststellung bei Zählgemeinschaften**

- (1) Bei Zählgemeinschaften nach §15 erfolgt die Ergebnisfeststellung entsprechend § 27, indem zunächst die auf die Zählgemeinschaft entfallenden Sitze ermittelt werden.

### **§ 30 Veröffentlichung des Ergebnisses**

- (1) Das Wahlergebnis ist an den in § 17 angegebenen Orten vollständig zu veröffentlichen.

## **Abschnitt 5 Wahlprüfung**

### **§ 31 Benachrichtigung der gewählten Vertreterinnen**

- (1) **Der SWA** benachrichtigt die gewählten Mitglieder über ihre Wahl und Amtszeit; dasselbe gilt beim Ausscheiden von Mitgliedern gegenüber den nachrückenden Mitgliedern.

### **§ 32 Wahleinsprüche**

- (1) Verstoßen die Wahlen gegen die Satzung oder gegen diese Wahlordnung und ist durch diesen Verstoß das Ergebnis der Wahlen verfälscht worden, so sind die Wahlen für ungültig zu erklären.
- (2) JedeR Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim SWA durch **begründeten Einspruch** anfechten. Der SWA entscheidet über den Einspruch binnen einer Woche.
- (3) Wird die Wahl zu einem Fachschaftratsrat für ungültig erklärt, so sind hierfür Neuwahlen auszuschreiben. Die Fristen der Satzung und dieser Wahlordnung sind für die Neuwahl anzuwenden.

## **Abschnitt 6 Sonstiges**

### **§ 33 Geltung der Wahlordnung der Universität Hannover**

- (1) Soweit in dieser Wahlordnung keine abweichende Bestimmung getroffen wurde, gelten die Vorschriften der Wahlordnung der Universität Hannover in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### **§ 34 Inkrafttreten**

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit der Genehmigung des Präsidiums der Universität Hannover am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.